

#### **Art. 4 Organe, Verfassung und Verwaltung**

(1) Organe des Prüfungsverbands sind

1. der Landesausschuß,
2. der Vorstand,
3. der Vorsitzende.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsverband unterhält eine Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Der Leiter der Geschäftsstelle und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein. <sup>3</sup>Sie müssen die Befähigung für das Richteramt haben sowie die für ihr Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen.

(3) Der Prüfungsverband regelt seine Rechtsverhältnisse durch Satzung; soweit die Satzung keine Regelung enthält, gilt die Gemeindeordnung<sup>2)</sup> sinngemäß.

---

<sup>2)</sup> [Amtl. Anm.]: BayRS 2020-1-1-I